Satzung der Stadt Beckum vom Dezember 2005 über die 12. Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Festsetzung des umlagefähigen Unterhaltungsaufwandes

Der im § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Wasser- und Bodenverbände (§ 1) wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3 Abs. 1) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des einzelnen Verbandes sind. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Hektar.

Der jährliche Gebührensatz beträgt:

für den Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum für den Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh für den Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 - Quabbe	12,00 € /ha
	8,70 € /ha
	11,00 € /ha

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.